



landwirtschaftskammer
österreich

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Finanzen
Sektion VI/1
Johannesgasse 5
1010 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Dr. Peter Kaluza
DW: 8582
p.kaluza@lk-oe.at
GZ: II/2-012014/A-01

Abgabenänderungsgesetz 2014 - AbgÄG 2014 **GZ. BMF-010000/0001-VI/1/2014**

Wien, 22. Jänner 2014

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zum Entwurf für ein Abgabenänderungsgesetz 2014 wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sollen mit dem vorliegenden Entwurf die steuerrechtlichen Vorgaben aus dem Regierungsprogramm umgesetzt werden, wenngleich dies – wie noch anzusprechen sein wird – nur teilweise der Fall ist. Auf Grund der zeitlichen Dringlichkeit muss die Novelle jedoch unbedingt auch zum Anlass genommen werden, eine notwendige **Reparatur im Grunderwerbsteuergesetz** vorzunehmen:

Bekanntlich hat der Verfassungsgerichtshof zu G 77/12-6 vom 27. November 2012 § 6 GrEStG, der die Wertermittlung von Grundstücken regelt, mit Wirkung vom 31. Mai 2014 aufgehoben. Das würde bedeuten, dass in allen Fällen, in denen nicht die Gegenleistung die Bemessungsgrundlage darstellt, die Steuer vom gemeinen Wert zu berechnen wäre. Dies würde nicht nur eine erhebliche Mehrbelastung mit sich bringen, die in keiner Weise beabsichtigt war, sondern auch beträchtliche Rechtsunsicherheit bei der Bemessung der Steuer schaffen. Das Resultat wären deutliche Auswirkungen auf den Grundverkehr in seiner Gesamtheit, insbesondere aber auch auf Betriebsübergaben, verbunden mit entsprechendem volkswirtschaftlichem Schaden. Es ist daher dringend erforderlich, noch vor dem Inkrafttreten des Erkenntnisses eine Ersatzlösung zu schaffen. Dabei ist einerseits zu beachten, dass die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens derzeit neu festgestellt werden, womit die Kritik des Verfassungsgerichtshofes, die Einheitswerte seien nicht mehr aktuell, für diesen Bereich gegenstandslos wird. Andererseits sollten – entsprechend der Wertung, die auch bei der Reparatur des Gerichtsgebührengesetzes (§§ 26, 26a) getroffen wurde – wenigstens Übertragungen im Familienkreis nicht mit einer deutlich höheren Belastung verbunden sein. Die Ersatzlösung muss daher zumindest folgenden Grundsätzen folgen:

2/9

- Die Regelung betreffend die Übergabe land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke an nahe Angehörige soll unverändert bleiben.
- Generell soll bei der Übertragung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen die Bemessungsgrundlage auf der Basis des Einheitswertes und nicht des gemeinen Wertes gebildet werden.
- Für die Übertragung von Liegenschaften an Angehörige soll eine Regelung analog § 26a Abs 1 Gerichtsgebührengesetz geschaffen werden.
- In jenen Fällen, in denen der gemeine Wert die Bemessungsgrundlage darstellt, ist der Steuersatz so anzupassen, dass es (zumindest in Summe) nicht zu einer Mehrbelastung kommt.

Wie oben bereits angedeutet, ist es auf Grund des zeitlichen Ablaufs der Gesetzwerdung unbedingt erforderlich, dass diese Reparatur in das vorliegende Paket Eingang findet.

Zu den im Entwurf behandelten Gesetzesmaterien ist darüber hinaus folgendes auszuführen:

Zu Artikel 5 – Umsatzsteuergesetz

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Änderungen betreffend die Vorsteuerberichtigung bestehen nach wie vor gravierende Probleme. Diese wurden im BMF bereits wiederholt angesprochen, eine Lösung ist bisher jedoch noch nicht erfolgt. Die Landwirtschaftskammer Österreich schlägt in diesem Zusammenhang folgende Änderungen vor:

1. Generell keine Vorsteuerberichtigung für Umlaufvermögen beim Wechsel von der Umsatzsteuerpauschalierung zur Regelbesteuerung und umgekehrt (Gesetzesänderung)

Der Wechsel zwischen Regelbesteuerung (freiwilliger Umsatzsteuerrechnung) und Umsatzsteuerpauschalierung in der Landwirtschaft wird ab 1.1.2014 als Vorsteuerberichtigungsgrund bei Anlage- und Umlaufvermögen eingestuft.

Die Vorsteuerberichtigung sollte sich aber nur auf das Anlagevermögen erstrecken (dh § 12 Abs 10 UStG-Fälle, **Nichtanwendung von § 12 Abs 11 UStG** beim Wechsel Umsatzsteuerpauschalierung zur Regelbesteuerung und umgekehrt).

Die Vorsteuerberichtigung beim Umlaufvermögen (insbesondere Vorräte wie Wein, Getreide, Silage, Diesel) wurde nie besprochen und bringt fiskalisch auch gar nichts, wenn man unterstellt, dass das Umlaufvermögen zu Beginn der Regelbesteuerung gleich groß ist wie am Ende derselben, außer äußerst komplizierte Bewertungsfragen und jede Menge Ärger.

Gesetzestextvorschlag:

§ 22 Abs 1 fünfter Satz UStG 1994 sollte lauten (Einfügung):

„§ 12 Abs 11 ist bei einem bloßen Wechsel zwischen Regelbesteuerung und Umsatzsatzsteuerpauschalierung und umgekehrt nicht anzuwenden.“

2. Keine Vorsteuerberichtigung für das Umlaufvermögen - zumindest als Übergangsregelung für Altfälle aus verfassungsrechtlichen Gründen (Erlass oder Gesetzesänderung)

Gemäß § 12 Abs. 11 UStG ist auch bei Änderung der Verhältnisse im Umlaufvermögen eine Vorsteuerberichtigung vorzunehmen. Diese Bestimmung ist ab 2014 durchgehend auch auf Land- und Forstwirte anzuwenden. Diese Betriebe haben daher bei einer Rückkehr in die USt-Pauschalierung ab 2014 neben dem Anlagevermögen auch für das Umlaufvermögen gemäß § 12 Abs. 11 UStG eine Vorsteuerberichtigung durchzuführen (negative Vorsteuerberichtigung).

Eine positive Vorsteuerberichtigung war jedoch diesen Betrieben, welche vor 2014 zur Regelbesteuerung optierten („Alteinsteiger“), nicht möglich. Dies stellt eine Ungleichbehandlung dar und kann zu beträchtlichen Härtefällen führen. So ist es möglich, dass die vereinnahmte Umsatzsteuer für fünf Jahre abzuführen ist, während die Vorsteuer nur für vier Jahre abzugsfähig ist.

Es wäre daher sachgerecht und wohl auch verfassungsrechtlich geboten, dass bei einer Rückkehr zur USt-Pauschalierung eine Vorsteuerberichtigung betreffend Umlaufvermögen für „Alteinsteiger“ unterbleiben kann.

Beispiel 1

Ein Winzer hat 2010 mit der Regelbesteuerung begonnen und beendet sie mit 31.12.2014. Durch die Lese im Herbst und die vernachlässigbaren Jungweinverkäufe im selben Jahr ist der aktuelle Weinjahrgang am Jahresende praktisch immer zur Gänze im Keller gelagert. Vereinfachend wird weiters angenommen, dass der Verkauf immer restlos im folgenden Jahr erfolgt.

Für den zum 1.1.2010 lagernden Jahresvorrat gab es keinen Vorsteuerabzug, für den zum 1.1.2015 lagernden (gleich großen) Jahresvorrat trifft den Winzer jedoch durch die Gesetzesänderung die volle Umsatzsteuerzahllast in Form einer Vorsteuerberichtigung für den gesamten Wert. Somit hat der Winzer im Ergebnis für vier Jahresernten (2010 bis 2013) den Vorsteuerabzug (behalten dürfen), aber für fünf Jahresernten (2009 bis 2013) Umsatzsteuer zahlen müssen! Das Gleiche gilt sinngemäß für Silovorräte, Tierbestände (ausgenommen

Zuchtvieh), Getreide-, Gemüse- und Obstlager, Dieselöl usw., wodurch sich auch komplizierte Bewertungsfragen auf tun.

Beispiel 2

Ein Landwirt, welcher eine Schweinemast betreibt, optiert ab dem Jahr 2013 zur Regelbesteuerung (keine positive Vorsteuerberichtigung für den Schweinebestand, Futtermittel, Saatgut, Dieselöl etc.). 2018 kehrt dieser zur Umsatzsteuerpauschalierung zurück. Für das Umlaufvermögen (Schweinebestand, Futtermittel, Saatgut, Dieselöl etc.) müsste nach nun geltender Rechtslage eine (bedenkliche) negative Vorsteuerberichtigung (Zahllast) durchgeführt werden.

Da die BMF-Fachabteilung keine rechtliche Grundlage für eine Erlasslösung sieht, scheint eine Gesetzesänderung notwendig zu sein:

Gesetzestextvorschlag

§ 28 letzter Satz UStG (Übergangsvorschrift) sollte lauten:

„Bei Beendigung der Regelbesteuerung ist keine (negative) Vorsteuerberichtigung für das Umlaufvermögen vorzunehmen, wenn auch zu Beginn der Regelbesteuerung keine (positive) Vorsteuerberichtigung zulässig war.“

3. Positive Vorsteuerberichtigung für Anlagevermögen (insbes. Gebäude) – Gesetzesänderung (insbes. wenn kein ausreichendes Vorsteuerpauschale für Pensionspferdehalter zustande kommt)

Kein Vorsteuerabzug für Investitionen der (jüngsten) Vergangenheit, aber (volle) Umsatzsteuerpflicht für das Produktionsergebnis!

Die aktuelle Gesetzeslage stellt eine große umsatzsteuerrechtliche Benachteiligung jener Landwirte dar, die ab 1.1.2014 zur Regelbesteuerung gezwungen werden (zB Pferdeeinzelbetriebe; Landwirte, die aufgrund des Überschreitens der Buchführungsgrenzen buchführungspflichtig werden; Landwirte mit Nebenbetrieben oder Nebentätigkeiten, die die Gewerblichkeitsgrenze überschreiten) oder die sich freiwillig aufgrund hoher Investitionen hierzu entscheiden. Dies war bei Beschlussfassung über die Vorsteuerberichtigung beim Ein- und Ausstieg in die umsatzsteuerrechtliche Regelbesteuerung vorher durchschnittsatzsteuerter Landwirte am 13. November 2012 offensichtlich nicht bewusst. Auch bei der am 20. März 2013 beschlossenen Verlängerung der Vorsteuerfrist ohne Zwang zur negativen Berichtigung für Investitionen bis zum 31. Dezember 2013 hat man an die hier erwähnten Fälle nicht gedacht, sondern im Wesentlichen nur eine Vertrauensschutzregelung für bereits mit-

5/9

ten in der Investition befindliche Betriebe geschaffen (insbes. Schonfrist bei Fertigstellung der Bauvorhaben bis 31.12.2013).

Für die oben angeführten Landwirte wird nach der Gesetzesauslegung des BMF genau das Gegenteil erreicht!

Nun müssen diese Landwirte von ihren Einnahmen aus dem Pensionspferdebetrieb 20 % Umsatzsteuer abführen, ohne die Vorsteuer aus vergangenen Investitionen zurückholen zu dürfen (auch in den Verhandlungen zur **Vorsteuerpauschalierung** wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Berücksichtigung der Vorsteuern aus vergangenen Bauvorhaben nicht in Betracht kommt!). Der Fiskus vertritt in den Ende 2013 geänderten Umsatzsteuererrichtlinien die Auffassung, dass die vom Parlament unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes beschlossene Übergangsregelung, bereits regelbesteuerten Landwirten im Falle der Rückkehr zur umsatzsteuerrechtlichen Pauschalierung eine Berichtigung der Vorsteuern von bis zum 31. 12. 2013 durchgeführten Investitionen in das Anlagevermögen zu ersparen, auch umgekehrt gilt. Diese fiskalische Gesetzesauslegung bedeutet im Ergebnis eine erhebliche Härte insbesondere für die Pensionspferdebetriebe, da dadurch den pauschalierten Landwirten die allgemein vorgesehene teilweise Nachholung der Vorsteuern vergangener Investitionen beim Eintritt in die Regelbesteuerung, egal aus welchem Grund, genommen wird.

Ohne diese Übergangsbestimmung, die sicher nicht für die ab 1.1.2014 zwingend regelbesteuerten Pensionspferdebetriebe gedacht war, hätten die betroffenen Landwirte nach den Grundsätzen des Umsatzsteuerrechts die Möglichkeit, die Vorsteuern von Investitionen in das Anlagevermögen im Zeitraum bis zum 31.12.2013 zumindest teilweise, meist verteilt über mehrere Jahre, von der in Zukunft zu zahlenden Umsatzsteuer abzuziehen. Die geänderten, ab 1.1.2014 geltenden Regelungen sehen den Wechsel von der umsatzsteuerrechtlichen Durchschnittssatzbesteuerung zur Regelbesteuerung und umgekehrt als einen Fall der Änderung der Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, an und führen zu einer Vorsteuerberichtigung zugunsten des in die Regelbesteuerung neu eintretenden Landwirtes und zulasten des in die umsatzsteuerrechtliche Pauschalierung zurückkehrenden Landwirtes. Ohne die vorhin erwähnte Übergangsbestimmung hätten daher die betroffenen, bis zum 31.12.2013 umsatzsteuerrechtlich pauschalierten Pferdeinstellbetriebe das Recht, Vorsteuern von ihren Investitionen, die bis 31.12.2013 abgeschlossen wurden, nach folgenden Regeln von der ab 1. Jänner 2014 zu zahlenden Umsatzsteuer abzuziehen:

Fall 1: Von den Anschaffungs- und Herstellungskosten, aktivierungspflichtigen Aufwendungen und Großreparaturen bei Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten (also bei Grundstücken), die vor dem 1. April 2012 in Betrieb genommen wurden, könnten noch bis zu 8/10 dieser Vorsteuern, gleichmäßig verteilt auf bis zu 8 Jahre,

6/9

Fall 2: von den Anschaffungs- und Herstellungskosten, aktivierungspflichtigen Aufwendungen und Großreparaturen bei Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten (also bei Grundstücken), die nach dem 1. April 2012 und vor dem 1. Jänner 2014 in Betrieb genommen wurden, könnten noch bis zu 19/20 dieser Vorsteuern, gleichmäßig verteilt auf bis zu 19 Jahre und

Fall 3: von den Anschaffungs- und Herstellungskosten beweglicher Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Jänner 2014 in Betrieb genommen wurden, könnten noch bis zu 4/5 dieser Vorsteuern, gleichmäßig verteilt auf bis zu 4 Jahre von der Umsatzsteuerzahllast abgezogen werden.

Diese erwähnten, abziehbaren Vorsteuerbeträge vergangener Investitionen reduzieren sich für jedes Kalenderjahr, das seit der Durchführung der Investitionen verstrichen ist, und zwar um 1/10 im 1. Fall, um 1/20 im 2. Fall und um 1/5 im 3. Fall.

Gesetzestextvorschlag:

§ 28 (39) Z 4 zweiter Satz UStG 1994 sollte lauten:

*„Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die erstmalige Verwendung oder Nutzung durch den Unternehmer in seinem Unternehmen als Anlagevermögen nach dem 31.12.2013 erfolgt; **für eine positive Vorsteuerberichtigung im Bereich des Anlagevermögens ist diese Voraussetzung nicht erforderlich.**“*

Erfolgt keine Änderung dieser Gesetzesbestimmung bzw. keine andere Auslegung durch die Finanzverwaltung, wird man über eine **Verfassungswidrigkeit** dieser Bestimmung nachdenken müssen. Allenfalls wäre die positive Berichtigung der Vorsteuer nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes in der ersten Umsatzsteuervoranmeldung des Jahres 2014 zu beantragen, die Finanzverwaltung darauf hinzuweisen und anschließend ein ablehnender Bescheid bis zum Verfassungsgerichtshof zu bekämpfen. Die Zeit drängt. Die erste Umsatzsteuervoranmeldung für Jänner 2014 muss grundsätzlich bis spätestens 15. März 2014 an das Finanzamt überreicht und die Umsatzsteuer entrichtet werden.

Im Übrigen wird die Erhöhung der Wertschwelle zur Ausstellung von Kleinbetragsrechnungen ausdrücklich begrüßt, weil die letzte Wertanpassung 1984 erfolgte und die Änderung der Vereinfachung und Kostensenkung – insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe – dient.

Zu Art 13 – Alkoholsteuergesetz

Ein wesentlicher Beitrag zur Budgetkonsolidierung wird von der **Erhöhung der Alkoholsteuer um 20 %** erwartet, die nach den Berechnungen des BMF insgesamt 25 Mio € bringen soll. Dies wird sich auch auf eine große Anzahl von bäuerlichen Erzeugern auswirken und die Belastung eines Produktes mit einer spezifischen Abgabe, wie es sie für die meisten anderen Produkte nicht gibt, noch weiter erhöhen. Schon deswegen erscheint die geplante Maßnahme nicht sinnvoll. Sollte der Gesetzgeber aber tatsächlich auf einer solchen Maßnahme beharren, so sind auch Adaptierungen im zu Grunde liegenden Gesetz erforderlich: Wenn nämlich die öffentliche Hand einer bestimmten Produzentengruppe schon eine nur für sie geltende Abgabe in bedeutender Höhe abverlangt und die Produktion durch eine Fülle weiterer Vorschriften und Beschränkungen, wie sie im Alkoholsteuergesetz enthalten sind, außergewöhnlich engen Rahmenbedingungen unterwirft, sollte im Gegenzug erwartet werden können, dass sie eben diesen Produzenten wenigstens eine zuverlässige rechtliche Grundlage für ihre Erwerbstätigkeit zur Verfügung stellt. Insbesondere im Bereich der Verschlussbrennerei mit eingeschränkter Anlagensicherung, die sich als Produktionsform seit vielen Jahren bewährt hat, ist dies aber leider immer noch nicht der Fall; die einschlägigen Regelungen finden sich ausschließlich in einem Erlass. Die Landwirtschaftskammer Österreich verlangt daher, dass die seit vielen Jahren geforderte gesetzliche Festschreibung der Regelungen betreffend die Verschlussbrennerei mit eingeschränkter Anlagensicherung endlich umgesetzt wird. Dies würde auch in keiner Weise den Zielen der Budgetsanierung zuwiderlaufen, im Gegenteil könnte sogar erwartet werden, dass bisherige Abfindungsbrenner auf Grund der verbesserten Rechtssicherheit in Zukunft von diesem Instrument Gebrauch machen, womit sich insgesamt auch das Steueraufkommen erhöhen würde.

Zu Artikel 14 – Schaumweinsteuergesetz

Die **Wiedereinführung der Schaumweinsteuer** stellt einen weiteren wesentlichen Baustein des gegenständlichen Budgetsanierungspaketes dar: Schon unter dem Gesichtspunkt eben dieser Budgetsanierung ist dies insofern eine fragwürdige Abgabe, als ihre Einhebung einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand erfordern wird, der in keinem vernünftigen Verhältnis zum Steueraufkommen steht. Auch unter Gerechtigkeitsaspekten handelt es sich um eine erstaunliche Maßnahme, weil einerseits eine kleine Produzentengruppe (und deren Rohstoffhersteller) zu Sonderopfern des Konsolidierungsvorhabens gemacht werden, andererseits, weil sie durch den festen Steuersatz regressiv wirkt, also preisgünstige Produkte im Verhältnis deutlich höher belastet werden als Produkte im Hochpreissegment. Möglicherweise hat hier dennoch die Absicht eine Rolle gespielt, ein „Luxusprodukt“ steuerlich belangen zu wollen. Mit Rücksicht darauf, dass ein Großteil des Schaumweines in Österreich im Lebensmittelhandel zu Preisen unter 4 € vermarktet wird, muss man wohl feststellen, dass hier

8/9

nicht das richtige Ziel ins Visier genommen wird. Im Übrigen stellt die Produktion der Grundweine für die rund 3000 damit befassten Winzerfamilien in den Grenzgebieten des nördlichen Weinviertels und des Burgenlandes keinen Luxus, sondern deren notwendige Existenzgrundlage dar. In einer Gesamtbetrachtung aller dieser Aspekte kann die Wiedereinführung der Schaumweinsteuer daher nicht als sinnvolle Maßnahme beurteilt werden.

Zu Artikel 17 – Bundesabgabenordnung

Sehr wohl im Regierungsprogramm angesprochen, aber im Begutachtungsentwurf nicht aufgenommen ist die Anhebung der Buchführungsgrenze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe von € 400.000,- auf € 550.000,- Umsatz. Bekanntlich wurde allgemein die Buchführungsgrenze durch das Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 von € 400.000,- auf € 700.000,- angehoben, sodass die im Regierungsprogramm vorgesehene Maßnahme ohnedies keine volle Gleichstellung bringen würde. Wenn mit dem vorliegenden Paket schon eine Reihe von Belastungen eingeführt werden, die sich negativ auf landwirtschaftliche Produkte auswirken, sollte wenigstens auch diese – ebenfalls politisch vereinbarte – Maßnahme mitbeschlossen werden, die ja keinen Abgabenausfall, sondern nur eine administrative Entlastung bei den betroffenen Betrieben bewirkt. Dabei ist auch die nach wie vor bestehende Einheitswertgrenze von € 150.000,- zu berücksichtigen, da es Betriebe gibt, die auf Grund dieser Grenze buchführungspflichtig werden, ohne überhaupt die derzeit bestehende Umsatzgrenze erreicht zu haben. Daher sollte diese Einheitswertgrenze entweder ganz aufgehoben werden, wie dies das BMF in seinem Entwurf zum Budgetbegleitgesetz 2011 bis 2014 selbst vorgeschlagen hat, oder zumindest deutlich – etwa auf € 250.000,- – angehoben werden.

Zu Artikel 24 – GmbH-Gesetz

Nach dem Begutachtungsentwurf werden das Mindeststammkapital einer GmbH wiederum auf € 35.000,- und der auf die Bareinlagen mindestens einzuzahlende Betrag wieder auf € 17.500,- erhöht. Da die GmbH-Reform, mit welcher das Mindeststammkapital herab gesetzt wurde, erst mit 1.7.2013 in Kraft getreten ist, steht diese Änderung im Widerspruch zur immer wieder artikulierten Rechtssicherheit.

Für neu zu gründende GmbH wird eine Gründungsprivilegierung vorgeschlagen (§ 10 b GmbH-Gesetz), für bestehende GmbH mit niedrigerem Stammkapital wird eine Übergangslösung vorgesehen (§ 127 Abs 14 GmbH-Gesetz). Nach dem Gesetzeswortlaut erscheint nicht klar, was mit jenen Gesellschaften geschehen soll, die es nicht schaffen, innerhalb der zehn Jahre ihr Stammkapital aufzustocken. Es wird wohl so sein, dass diese mit der geringe-

9/9

ren Kapitalausstattung weiter bestehen (siehe Erläuterungen zum Entwurf zu § 10b GmbH-Gesetz). Eine diesbezüglich eindeutige Regelung im Gesetz wäre daher im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch der Präsidentin des Nationalrates in elektronischer Form zugemittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich